

ben natürlich mit. Werden die Kosten für das Ansuchungsschreiben nicht bewilligt, so müssen sie nothwendig bei der Feststellung gestrichen werden. Zur Kenntniß der Parteien kommt es also unter allen Umständen, wenn die Feststellung der Kosten und des Ansuchens darum dem Advocaten zur Last gelegt werden. Die Worte: „und dies mittelst einer dem Advocaten zu eröffnenden Resolution ausspricht“ im Abänderungsvorschlage, haben überdies zur Folge, daß der Advocat auch noch die Kosten für die Resolution zu tragen haben würde, denn ich sehe nicht ein, weshalb diese Kosten demselben nicht abgefordert werden sollten. Es kommt mir also vor, als würde Das, was man erreichen wollte, nicht erreicht und daß es am Ende am besten wäre, wenn man bloß die Worte wegließe: „und dies in der Feststellungsbescheinigung ausspricht.“ Ich glaube, daß dies dem Zwecke, den man bei dem Abänderungsvorschlage hatte, am meisten entsprechen würde.

Präsident Dr. Haase: Es scheint nicht, daß noch Jemand sich zum Worte melde. Ich werde nun zunächst dem Herrn Referenten das Schlußwort geben und nach demselben dem Mitgliede der Deputation, welches die Majorität vertritt.

Referent Abg. v. König: Die ganze Deputation ist darüber einig, der geehrten Kammer zwei Abänderungsvorschläge zur Annahme zu empfehlen, welche sich auf Seite 70 des Berichtes finden.

(Staatsminister Dr. v. Zschinsky tritt ein.)

Die Gründe für diese Abänderungsvorschläge, welche an und für sich von geringerer Bedeutung sind, finden sich in dem Berichte angegeben und ich würde denselben nichts hinzuzufügen haben, wenn nicht in Bezug auf den zweiten Vorschlag von Seiten des Herrn königlichen Commissars eine Einwendung gemacht worden wäre, wonach derselbe annimmt, daß es im Resultate auf ein und dasselbe herauskommen werde, ob die betreffende Eröffnung dem Advocaten in der Feststellungsbescheinigung gemacht werde, oder mittelst einer besondern Resolution. Das Letztere scheint indeß doch für den Advocaten besser, weil es nicht erforderlich ist, daß der Client davon Nachricht erhalte, während derselbe die Feststellungsbescheinigung allerdings einzusehen haben würde, und aus diesem Grunde dürfte sich der Abänderungsvorschlag der Deputation doch zur Annahme empfehlen. Was nun aber den auf Seite 70 zu Anfange ersichtlichen, tiefer in das Wesen der Sache eingreifenden Abänderungsvorschlag betrifft, so ist, wie Sie vernommen haben, die Minorität der Deputation, aus dem Herrn Vorstande und mir bestehend, diesem Vorschlage nicht beigetreten, weil dieser Vorschlag eine Aufhebung des Gesetzes vom 14. Mai 1840 bezweckt. Die Minorität hat sich nicht davon überzeugen können, daß es zweckmäßig sein würde, dieses Gesetz aufzuheben und sie stimmt daher gegen

diesen Abänderungsvorschlag. Die Gründe, welche die Minorität bestimmt haben, sind vom Herrn Regierungskommissar so vollständig und gründlich auseinandergesetzt worden, daß ich in der That dem nur sehr wenig hinzuzufügen habe. Das Gesetz vom 14. Mai 1840, welches bestimmt, daß der Sachwalter seine Gebühren bei Verlust derselben vor Versendung der Acten oder, wenn ihm sonst der Berichtsabgang bekannt geworden ist, vor diesem zu den Acten zu liquidiren habe, ist, wie schon erwähnt, aufständischen Antrag erlassen worden. Es stimmt im Uebrigen diese Vorschrift auch mit Dem überein, was in ältern Gesetzen, namentlich in dem Gesetze von 1853 wegen der geringfügigen Rechtsachen angeordnet worden ist, und sie ist nach dem Dafürhalten der Minorität der Deputation, sowohl im Interesse einer guten Rechtsordnung überhaupt, als insbesondere im Interesse des Sachwalters und auch des Klienten. Was Letztern betrifft, so läßt sich nicht läugnen, daß, wenn er erst besonders darauf antragen soll, daß die Feststellung der Kosten erfolge, ehe er dieselben bezahlt, dies immer etwas Gehässiges haben wird, und daß er sich daher häufig wohl scheuen möchte, diese Feststellung zu beantragen; es ist daher wohl vorzüglicher, wenn im Gesetze dies ein für allemal ausgesprochen ist. Ich will, indem ich diese Bestimmung in Schutz nehme, gewiß nicht dem Sachwalterstande zu nahe treten, wie ich bei meinen frühern Aeußerungen und Abstimmungen auch wohl schon zur Genüge an den Tag gelegt habe, allein diese Bestimmung der Nothwendigkeit des sofortigen Liquidirens und der unmittelbar darauf erfolgenden Feststellung möchte ich wegen ihrer Zweckmäßigkeit wiederholt empfehlen, insbesondere noch deshalb, weil, wie bereits bemerkt wurde, unmittelbar bei Prüfung der Hauptsache sich auch die Unangemessenheit der Kostenansätze am besten übersehen läßt, wogegen es später wieder einer besondern Arbeit und einer neuen umfanglichen Erörterung bedürfen würde, um die Feststellung mit gleicher Gründlichkeit und Wichtigkeit zu bewerkstelligen. Im Uebrigen verweise ich auf Das, was im Berichte gesagt worden ist und empfehle vom Standpunkte der Minorität der geehrten Kammer, den ersten Abänderungsvorschlag auf Seite 70 des Berichtes nicht anzunehmen.

Abg. Koch: Durch die beschränkende Auslegung, welche der Herr königliche Commissar dem Gesetze vom 14. Mai 1840 gegeben hat, erledigt sich zwar in der Hauptsache das Bedenken der Majorität der Deputation; es verliert das Gesetz dadurch, daß es hauptsächlich seine Bedeutung bloß in den Fällen haben soll, wo der Gegner in Erstattung der Kosten verurtheilt wird, seine unangenehme Seite für den Sachwalter. Allein das Gesetz ist allgemein gefaßt, und aus diesem Grunde hat die Majorität der Deputation sich nicht abhalten lassen mögen, einen Antrag auf Aufhebung desselben hier bei Gelegenheit der Berathung der einschlagenden Bestimmung in der Advocatenordnung zu